



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_114 JAHRGANG 44
29. September 2015

Der Wahlvorstand

für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte, des Rats des Instituts für Bildungsforschung, des Wahlfrauengremiums und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Bergischen Universität Wuppertal

Wahlausschreibung

gem. § 9 Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten

und gem. § 46a HG für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Bergischen Universität Wuppertal

Die **Neuwahl** der Mitglieder aller Gruppen

- des Senats
- der Fakultätsräte der Fakultäten 1 - 8
- des Rates des Instituts für Bildungsforschung
- des Wahlfrauengremiums

und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Bergischen Universität Wuppertal für die in der Regel am 01.04.2016 beginnenden Amtszeiten¹ findet

vom 01.12 bis 03.12.2015

jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

¹ Die Amtszeiten der Fakultätsräte der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik sowie der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte beginnen am 01.01.2016

Wahllokal für Wahlberechtigte der Fakultäten und der School of Education

Wahllokal I	Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (1), Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (2), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (3), Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (4), Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik (7), Fakultät für Design und Kunst (8), School of Education und für die Wahlberechtigten der Hochschulverwaltung sowie der Zentralen Betriebseinheiten (außer den Dezernaten 1 und 4)	B-06.01	Vortrags- und Konferenz- raum
-------------	--	---------	--

Wahllokal II	Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik (6) und für die Wahlberechtigten der Dezernate 1 und 4	FME 01.04	Campus Freuden- berg
Wahllokal III	Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (5)	HD- EG	Campus Haspel

Jede Wählerin und jeder Wähler muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie bzw. er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist.

Zu wählen sind:

24 Mitglieder des Senats, davon

- 12 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer²,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 4 Studierende.

je 15 Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten 1 – 8, davon

- 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 3 Studierende.

7 Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung, davon

- 4 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 1 Studierende oder Studierender.

Von den weiblichen Hochschulmitgliedern 16 Mitglieder des Wahlfrauengremiums, davon

- 4 Hochschullehrerinnen,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen,
- 4 Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- 4 Studentinnen.

² Jede Fakultät bzw. die School of Education wird im Senat von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fakultät mit den meisten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entscheidet das Los.

Von den Studierenden auf Vorschlag der Studierendenschaft 2 eingeschriebene Studierende, davon 1 Vertreter bzw. Vertreterin der Belange studentischer Hilfskräfte sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden für zwei Jahre gewählt; die Mitglieder des Wahlfrauengremiums für vier Jahre.

Das **Wählerverzeichnis** liegt zusammen mit der Wahlordnung, jeweils getrennt nach Fakultäten/School of Education, zentralen Betriebseinheiten und Hochschulverwaltung

vom 22.10. bis 05.11.2015

werktätlich - in der Zeit von **9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr**

in folgenden Räumen aus:

für alle Bediensteten (außer Dezernate 1 und 4) und für die Studierenden	B-08.14	
für die Bediensteten der Dezernate 1 und 4	FD-01.01	Campus Freudenberg

zusätzlich für alle Fakultätsmitglieder bzw. Mitglieder der School of Education:

Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften	1	im Dekanat
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	2	im Dekanat
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	3	im Dekanat
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	4	im Dekanat
Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	5	im Dekanat Campus Haspel
Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik	6	im Dekanat Campus Freudenberg
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik	7	T.12.17
Fakultät für Design und Kunst	8	im Dekanat
School of Education	9	S-15.01

Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist der **12.10.2015**. Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und am Wahltermin noch Mitglied der Hochschule ist, darf das Wahlrecht ausüben.

Gegen die **Richtigkeit** des **Wählerverzeichnisses** kann **Einspruch** erhoben werden, der dem Wahlvorstand z. H. des Wahlbüros, Abt. 3.1 der Hochschulverwaltung, B-08.12, B-08.13 oder B-

08.14, bis zum **05.11.2015 - 15.00 Uhr** zugegangen sein muss.

Das Wählerverzeichnis wird aus der zentralen Datenbank der Universität generiert, die aus technischen Gründen nicht den Stand des Stichtags für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis wiedergibt. Vom Wahlbüro können nur die dort bekannten wahlrechtsrelevanten Änderungen vorgenommen werden. Insofern werden die Mitglieder der Universität gebeten, die aktuellen Angaben zur eigenen Person im Wählerverzeichnis zu überprüfen.

Das Wahlrecht kann durch **Briefwahl** ausgeübt werden. Die Unterlagen hierfür werden den Wahlberechtigten auf besonderen Antrag übersandt oder ausgehändigt. Antragsvordrucke können schriftlich oder telefonisch beim Wahlbüro (Abt. 3.1 Tel. 439-2171, -2173 oder -2830) und in den Dekanatsbüros angefordert oder an diesen Stellen abgeholt werden.

Anträge auf Zusendung der **Briefwahlunterlagen** müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum **25.11.2015 - 15.00 Uhr** zugegangen sein.

Wahlbriefe mit der **schriftlichen Stimmabgabe** müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum Ende der Wahlzeit (**03.12.2015 - 15.00 Uhr**) vorliegen.

Die Mitglieder aller Fakultäten bzw. der School of Education nehmen ihr Wahlrecht für diejenige Fakultät (1 - 8) bzw. der School of Education wahr, dem sie am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses angehören werden.

Wahlsystem

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierende bilden für die Wahl jeweils eine Gruppe. Zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören mitgliedschaftsrechtlich auch die in § 79 Abs. 4 HG Genannten, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (apl. Professorinnen und Professoren).

Jede Wählerin und jeder Wähler hat

- für die Wahl des Senats eine Stimme, die er oder sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt.
- soweit sie oder er Mitglied einer Fakultät bzw. der School of Education ist, für die Wahl des Fakultätsrates bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung so viele Stimmen, wie ihrer oder seiner Gruppe bzw. ihrem oder seinem Wahlkreis Wahlmandate im Fakultätsrat bzw. im Rat des Instituts für Bildungsforschung zustehen. Es dürfen Kandidatinnen und Kandidaten aus mehreren Wahllisten angekreuzt werden. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- jede Wählerin für das Wahlfrauengremium hat eine Stimme.
- jede Wählerin bzw. jeder Wähler für die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte hat eine Stimme.

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern einer Wahlliste und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten wird durch Losverfahren entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Wahlvorschläge müssen beim Wahlbüro, Abt. 3.1, auf den vom Wahlvorstand **vorbereiteten Vordrucken** eingereicht werden. Sie können **frühestens am 22.10.2015** nach der Auslage des Wählerverzeichnisses vorgelegt werden und müssen dem Wahlbüro bis **09.11.2015 - 15.00 Uhr**

zugegangen sein.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Namen und Vornamen,
- b) die Anschrift;
- c) die Organisationseinheit oder die Fakultät/School of Education,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer,
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur

der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des Kandidaten. Wahlvorschläge müssen eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl der Vorschlag gelten soll.

Die Gremien müssen gem. § 11c HG geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll demnach auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf eine geschlechtsparitätische Ausgestaltung der Wahllisten hat die Listenführerin oder der Listenführer hinzuwirken.

Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt.

Die Bemühungen zur geschlechtsparitätischen Besetzung der Gremien werden vom Wahlbüro aktenkundig gemacht. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats und des Fakultätsrates nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Wahlvorschläge sollen wenigstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Es empfiehlt sich, in jedem einzelnen Wahlvorschlag eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zu benennen, um zu verhindern, dass

- überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Abs. 5 WahIO),
- eine vorzeitige Nachwahl erforderlich wird (§ 21 Abs. 3 WahIO),
- die Stellvertretung der gewählten Mitglieder nicht sichergestellt ist (§ 21 Abs. 5 WahIO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden ab **17.11.2015** vom Wahlvorstand durch Aushang an den Stellen, an denen die Aushänge der Amtlichen Mitteilungen erfolgen, u. a. auf der Ebene B 08 (zwischen den Räumen B 08.01 und B 08.21), als Wahllisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge für die Fakultätsräte/Rat des Instituts für Bildungsforschung werden nur im Bereich der jeweiligen Fakultäten bzw. im Bereich der School of Education ausgehängt.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und auf der Homepage der Bergischen Universität bekannt gegeben.

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Abs. 5 WahlO wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen gemäß §§ 9 Abs.1 und 15 Abs. 1 können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.

Prof. Dr. Heinz-Reiner Treichel
(Wahlvorstand)

Karl Golla
(Wahlleiter)